

2.4. Hilfsmittel für die Eingliederung (*)

- 1018 Hilfsmittel, die in der Liste der HVI mit einem * bezeichnet sind, werden nur abgegeben, wenn sie notwendig sind für die:
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit,
 - Tätigkeit im Aufgabenbereich
 - Schulung/Ausbildung.
- 1019 Erwerbstätigkeit ist anzunehmen, wenn die vP ohne Anrechnung allfälliger Renten aus ihrer Tätigkeit ein jährliches Einkommen erzielt, das dem Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige gemäss Art. 10, Abs. 1 AHVG entspricht oder höher ist (siehe Anhang 1, Ziff. 6.1), z.B. BGer-Urteil vom 10.2.2010, 9C_767/2009.
- 1020 Eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ist dann erfüllt, wenn das effektiv erzielte Bruttoeinkommen der vP mindestens den Mittelbetrag zwischen Minimum und Maximum der einfachen ordentlichen Altersrente erreicht (siehe Anhang 1, Ziff. 6.2).
Massgebend ist nur die Existenzsicherheit der vP allein, nicht aber diejenige ihrer Familie.
- 1021 Hilfsmittel für die Tätigkeit im Aufgabenbereich können nur abgegeben werden, wenn die Arbeitsfähigkeit gesteigert werden kann (in der Regel mindestens 10% gemäss Haushaltsabklärung, siehe BGer-Urteil vom 17.6.2010, 8C_961/2009).
- 1022 Für die Schulung und Ausbildung in speziell dafür eingerichteten Orten beschränkt sich die Abgabe von Hilfsmitteln auf individuell notwendige Geräte, welche nicht zur Einrichtung/Ausstattung der spezialisierten Institution gehören.
- 1023 Übt die vP zwei (oder mehr) Tätigkeiten aus (z.B. Berufstätigkeit und Haushalt), ist betreffend Hilfsmittelabgabe jeder Bereich einzeln zu betrachten.